



KANTON
NIDWALDEN

GERICHTE

OBERGERICHT

Einschreiben

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT
Erwin Kessler, Präsident
Im Bühl 2
9546 Tuttwil

Manuela Pingiotti
Verwaltungsangestellte
Telefon direkt 041 618 79 72
E-Mail: obergericht@nw.ch

Stans, 26. Februar 2008

- KA 08 2 -

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT / Verhöramt Nidwalden
Urteil Bundesgericht vom 18. Februar 2008 betreffend Rechtsverweigerung /
Ihr Schreiben vom 26. Februar 2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler

Das Bundesgericht hat die Beschwerde in Strafsachen des Vereins gegen Tierfabriken VgT mit Urteil vom 18. Februar 2008 gutgeheissen, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Nidwalden, Kassationsabteilung, vom 16. August 2007, KA 2007 12, aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Ich erlaube mir Ihnen mitzuteilen, dass der höchstrichterliche Auftrag zur Neu beurteilung Ihrer Beschwerde bzw. des VgT vom 9. Juni 2007 (recte 9. Mai 2007) unter der Prozessnummer **KA 2008 2** neu ans Gerichtsprotokoll genommen wurde.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2008 akzeptieren Sie mit Hinweis auf das obgenannte Bundesgerichtsurteil, dass Ihnen grundsätzlich kein Anspruch auf postalische Zustellung eines Strafbefehls in Fotokopie i.S. Scheuber zustehe, halten aber dafür, dass ein persönlicher Vorstand beim Verhöramt Nidwalden zu verlangen als unverhältnismässig erscheine, weshalb der Unterzeichnete um Veranlassung einer Zustellung per Post ersucht werde.

In der Tat macht es keinen Sinn, Sie nach Stans fahren zu lassen, um sich alsdann Kopien des gewünschten Strafbefehls aushändigen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem geschäftsleitenden Verhörer des Verhöramtes Nidwalden und in Beantwortung Ihres Ersuchens teile ich Ihnen deshalb mit, dass Sie seitens des Verhöramtes in den nächsten Tagen mit einer Fotokopie des nachgesuchten Strafbefehls auf postalischem Weg bedient werden sollen.

Rathausplatz 1
6371 Stans

Telefon
041 618 79 70

Fax
041 618 79 63

E-Mail
obergericht@nw.ch

Internet
www.nidwalden.ch

Ich gehe davon aus, dass mit erfolgtem Vollzug der postalischen Zustellung die Neu-
beurteilung Ihrer Beschwerde obsolet wird und demzufolge als gegenstandslos ge-
worden vom Gerichtsprotokoll abgeschrieben werden kann. In diesem Zusammen-
hang bitte ich Sie höflich um Mitteilung, ob der VgT auf einer formellen Verfahrenser-
ledigung besteht oder ob man gegenteils mit einer internen und formlosen Abschrei-
bung einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

OBERGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident



Dr. iur. Albert Müller

Kopie an: Verhöramt Nidwalden